

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/755

## Projekt Walderschliessung 2020-2024 Forstkreis Thal-Gäu; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

---

### 1. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2016/1742 vom 24. Oktober 2016 genehmigte Projekt «Waldwegsanierungen 2016-2019 Forstkreis Thal-Gäu» wurde per 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Insgesamt wurden in den Wäldern des heutigen Forstkreises Thal-Gäu 34 Waldwegsanierungen realisiert. Während der Projektperiode wurden insgesamt Massnahmen im Umfang von 868'700 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 425'500 Franken unterstützt. Im Rahmen des Projektes wurden 32.2 Kilometer Waldstrassen saniert, was einem Beitrag von 13.20 Franken pro Laufmeter entspricht. Die fachgerechte Ausführung wurde durch den zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Elf öffentliche und einige private Waldeigentümer im Forstkreis Thal-Gäu ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen in der Höhe von 568'200 Franken an die in der nächsten Periode von 2020-2024 vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 1'054'200 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege so zu sanieren, dass sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen. Das detaillierte Projekt mit allen Gesuchstellern ist beim AWJF einsehbar.

Das „Projekt Walderschliessung 2020 – 2024 Forstkreis Thal-Gäu“ ist eine Fortsetzung des 2019 abgeschlossenen Projekts. Neu ist die Projektlaufzeit von fünf statt vier Jahren. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2020 und bleiben während der Projektdauer 2020 – 2024 unverändert.

### 2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Zusätzliche Auflagen in den Weisungen Walderschliessung 2016-19 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sind einzuhalten. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe j der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden. Bei Sanierungsabschnitten, welche rechtsgültige Grundwasserschutzzonen S1, S2 oder S3 tangieren, ist die jeweils betroffene Wasserversorgung vorgängig zu informieren und ihre Zustimmung muss eingeholt werden. Ferner müssen folgende Auflagen des Amtes für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, umgesetzt werden:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen sowie die Vorgaben gemäss Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, die auch den Baumannschaften vor Ort auszuhändigen sind.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.

- Wasser von Wegen ist an Stellen mit einer gut ausgebildeten, biologisch aktiven Bodenschicht diffus zu versickern, wenn immer möglich ausserhalb der Zone S2.
- Für zwei zu sanierende Wegabschnitte in den Gemeinden Balsthal (Wegabschnitt BA-2) sowie Oensingen (Wegabschnitt OE-2) kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 GSchV erst erteilt oder in Aussicht gestellt werden, wenn das Bauprojekt vorliegt.
- In der Schutzzone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche direkt der Trinkwassernutzung/Trinkwasserversorgung dienen (GSchV; 814.201). Betroffen in diesem Punkt ist der Wegabschnitt OE-3. Die dabei betroffene Tannbrunnenquelle wird von der EG Oensingen nicht mehr genutzt. Dem zu sanierenden Wegabschnitt in der Gemeinde Oensingen (Wegabschnitt OE-3) kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 GSchV erst erteilt oder in Aussicht gestellt werden, wenn das Bauprojekt vorliegt.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995, bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO. Für den Privatwald resp. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 38<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978:

- 3.1 Dem "Projekt Walderschliessung 2020 – 2024 Forstkreis Thal-Gäu" wird die Zustimmung erteilt. Die durch den Gewässerschutz formulierten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen und entsprechende Bewilligungen zu beantragen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 - 100% abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften sowie den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70%. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.

- 3.3 Den Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 1'054'200 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 568'200 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 70.00330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebe (6; *Versand durch AWJF*)

Forstreviere (4; *Versand durch AWJF*)